

Allgemeiner Tarif

für die Versorgung mit Wasser aus dem
Wasserleitungsnetz der Bad Honnef AG

Gültig ab 1. Mai 2022

Wasser

	GRUNDPREIS je Messeinrichtung		ARBEITSPREIS je m³ Verbrauch	
Zählergrößen	netto Euro/Jahr	brutto	netto Euro/m³	brutto
Q 3 = 4 m³/h (bisher: Qn 2,5)	123,36	132,00	1,72	1,84
Q 3 = 10 m³/h (bisher: Qn 6)	247,37	264,69		
Q 3 = 16 m³/h (bisher: Qn 10)	494,57	529,19		
Q 3 = 25 m³/h (bisher: Qn 15)	519,36	555,72		
Größere Zähler	Preis auf Anfrage			
Verrechnungspreis für zusätzliche Messeinrichtung				
Vorinkassogerät	60,00	71,40		

Die Bad Honnef AG (BHAG) bietet die Versorgung mit Wasser zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“, einschließlich „Ergänzende Bestimmungen“ in ihrem Versorgungsgebiet zu den folgenden Bestimmungen an:

Berechnung

Das Entgelt wird errechnet aus:

- » dem Arbeitspreis für die je Wasserzähler bezogenen Kubikmeter Wasser,
- » dem Grundpreis für die Bereitstellung der erforderlichen Wassermengen und der technisch notwendigen Wasserzähler.

Pauschalen und Zahlung

Auf den Jahresverbrauch werden 11 monatliche Pauschalen erhoben, deren Höhe sich aus dem Vorjahresverbrauch errechnet. Der neue Abschlagsbetrag wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Die BHAG kann die Pauschale neu berechnen, wenn der Verbrauch sich erheblich gegenüber dem vorigen Zeitraum ändert. Die monatlichen Abschläge sind spätestens an den von der BHAG in der jeweils letzten Rechnung genannten Fälligkeitstagen zu leisten.

Ist die Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV eingestellt, werden dem Kunden die Kosten für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung ist von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge sowie aller aufgelaufenen Kosten abhängig. Die BHAG kann als Sicherheitsleistung eine Vorauszahlung von mehreren Monatspauschalen verlangen.

Wasserentnahmeentgelt (Wassersteuer)

Der Arbeitspreis beinhaltet die Umlage des Wasserentnahmeentgeltes aus dem „Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Konzessionsabgaben und Umsatzsteuer

Im Wasserpreis ist die jeweils geltende Konzessionsabgabe enthalten. Für die Bemessung der Konzessionsabgaben gilt die Konzessionsabgabenanordnung (KAE) vom 04.03.1941 in der Fassung vom 07.03.1975 (RAnz 1941, Nr. 75; BAnz 1975, Nr. 49). Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet.

Verbrauchsabrechnung

Die Abrechnung bzw. Zählerlesung erfolgt einmal jährlich. Die BHAG ist berechtigt, in Ausnahmefällen auch in kürzeren Abständen abzurechnen.

Unterlagen

Weitere Einzelheiten der Verbrauchsfestsetzung und Rechnungslegung sind in der AVBWasserV und den ergänzenden Bestimmungen geregelt.

Sie werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt. Änderungen der Allgemeinen Tarife werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.